



Richtlinie zur Vergabe von Kindertagesstättenplätze in der Stadt Löningen



Krippen- und Kindergartenplätze werden in der Stadt Löningen zentral durch den Fachbereich Familie, Bildung, Kultur und Sport vergeben. Die Vergabe der Kindergartenplätze sowie Krippenplätze erfolgt für alle Kindertagesstätten (KiTa) im Einzugsbereich der Stadt Löningen nach einheitlichen und transparenten Kriterien.

Gem. § 12 KiTaG hat grundsätzlich jedes Kindergartenkind (Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt) einen Rechtsanspruch auf Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens. Kernpunkt ist die Gruppenarbeit am Vormittag, die in der Regel an fünf Tagen in der Woche jeweils vier Zeitstunden umfasst. Es besteht kein Rechtsanspruch einen Ganztagsplatz oder bestimmte Früh- und Spätdienste vorzuhalten. Zudem werden die Betreuungsplätze vorrangig nach dem Betreuungsumfang und nachrangig nach der Einrichtung aufgeteilt. Gem. § 24 SGB VIII hat grundsätzlich jedes Krippenkind (Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflege. Die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege stehen hierbei gleichrangig nebeneinander.

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den KiTas nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder nach folgenden allgemeinen Kriterien und einem Punktesystem aufzunehmen. Bei gleicher Punktezahl haben Kinder, die im Grundschuleinzugsbereich wohnen, in dem auch die Einrichtung liegt, Vorrang. Danach werden ältere Kinder gegenüber jüngeren vorrangig aufgenommen. Bei gleicher Punktezahl, gleichem Einzugsgebiet und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

Allgemeine Kriterien

Erziehungsberechtigte können grundsätzlich die Kindertagesstätte für ihr Kind frei wählen (Prioritäten 1 – 3). Kinder, die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt keinen Wohnsitz in Löningen haben, werden nachrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt. Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in Löningen haben, aber nachweislich (z. B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) einen Wohnsitz in Löningen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden wie Kinder mit einem bereits vorhandenen Wohnsitz bei der Platzvergabe berücksichtigt. Eine Aufnahme von Kindern für einzelne Tage in der Woche ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheidet die Stadt Löningen in Absprache mit der KiTaLeitung. Ein Wechsel von Kindern aus einer KiTa in eine andere vergleichbare Betreuungsform sollte aus pädagogischen Gründen vermieden werden. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheidet die Stadt Löningen in Absprache mit den betroffenen KiTaLeitungen. Sind bei einem Wechsel der Einrichtung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Einrichtungswechsel angewendet. Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn über die Hilfeplanung des Jugendamtes der KiTaBesuch des Kindes als Jugendhilfemaßnahme für notwendig gehalten wird oder wenn ein Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird und noch keinen Kindergartenplatz hat. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung zu wenig Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer KiTa angewendet. Eine Neuanschuldung hierfür ist erforderlich.

Kriterien	Punktzahl
Alleinerziehend, erwerbstätig	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 5 Stunden	8
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 5 Stunden	10
Elternzeit und tritt eine Erwerbstätigkeit zum gewünschten Betreuungsumfang an (Nachweis erforderlich)	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 5 Stunden	8
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 5 Stunden	10
Alleinerziehend, nicht erwerbstätig	4
nachgewiesene Erwerbstätigkeit bei beiden Elternteilen / Elternzeit	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 5 Stunden	8
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 5 Stunden	10
Erwerbsfähig/Arbeitssuchend (Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit / Job-Center erforderlich)	
alleinerziehend	8
nur ein Elternteil	4
beide Elternteile	6
Besondere soziale Situation z.B. Pflegeperson im Sinne SGB XI, schwere Krankheit oder Behinderung eines Erziehungsberechtigten, Geschwisterkindes oder Angehörige im Haushalt (Nachweis erforderlich)	10
Geschwisterkind in der KiTa (Geschwisterkind ist bereits in derselben KiTa und wird mind. für ein KiTa-Jahr zeitgleich betreut)	2
Zuzugssituation (Kind hat vor dem Zuzug bereits eine KiTa besucht)	2
Entwicklungsstand des Kindes (Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf)	10

Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Ändern sich diese nach Aufnahme, so verbleibt das Kind in der Einrichtung. Bei vorsätzlicher Täuschung kann eine Kündigung durch den Träger erfolgen.

Besonderer Hinweis:

Der Anmeldung sind die jeweiligen erforderlichen Nachweise beizufügen, damit eine Berücksichtigung erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstättenplätze gem. § 64 NSchG nicht vor dem 01.05. eines jeden Jahres verbindlich vergeben werden können. Ferner ist zu beachten, dass nur Kinder in einer Einrichtung aufgenommen werden können, die die gesetzlich vorgeschriebene Masernschutzimpfung haben.

Erläuterungen:

Erwerbstätigkeit: Als erwerbstätig gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahres für das die Aufnahme vorgesehen ist, fortsetzt oder wer nachweislich in Ausbildung oder im Studium ist. Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung usw. kann auf Nachweis (z.B. Ausbildungs-/Arbeitsvertrag) berücksichtigt werden.

nachgewiesener Betreuungsumfang:

Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrtzeit berücksichtigt, eine Streckung der Fahrtzeit durch Staus, langsamen Verkehrsfluss, Umwege, u. Ä. wird nicht anerkannt.